

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 101.

Sonnabend, den 11. April.

1846.

### Vom Landtage.

Sitzung der 2. Kammer am 7. April.

Zuerst hat das Wort Dr. Schaffrath: er werde seine Meinung in höchst anständiger Form und wohlmeinender Tendenz, offen und redlich, ohne jesuitische Hinterthüren mittheilen. Er wendet sich zuvörderst an die Rede Schäfers, die größtentheils nur Behauptungen enthalte, aber nichts beweise. Nur was ungeseglich und unmoralisch, begründe einen Vorwurf, über Anderes könne man raisonniren, der Gemeinte brauche sich aber nichts daraus zu machen. Die Ursachen der Feindschaft gegen die freie Presse seien Furcht und Scheu vor der Wahrheit, die könne man nicht vertragen; sage man sie, so erscheine sie sogar revolutionair; denn noch herrsche die Furcht, das Volk werde sich nicht mehr so benutzen lassen, wie früher. Wenn das zum Vorwurfe gemacht werde, daß Ständemitglieder sich bei der Presse betheiligen, so sei er der entgegengesetzten Meinung; es sei Pflicht eines Jeden, der dazu befähigt, und wer werde Anstoß daran nehmen, wenn ein Mitglied aus dieser oder jener Kammer Artikel ins Volksblatt schicke? Das Ministerium habe sein Verfahren nicht gerechtfertigt, sondern bloß einige beschwichtigende Worte von sich gegeben. Wie es behaupten könne, daß durch die drei unterdrückten liberalen Blätter die Presse nicht geschwächt worden sei, begreife er nicht; denn wenn man von vieren drei wegnehme, so bleibe doch sehr wenig übrig — (Gelächter). Die Regierung habe gesagt, sie sei kein Feind der Presse, allein die Thatsachen ständen mit diesen angenehmen Worten in directem Widerspruche; wem glaube man nun mehr? Der Redner beruft sich auf specielle Fälle: geheime Censureninstruction, Dr. Demme, Freiburger Duellgeschichte, Leipziger Ereignisse, Diakon. Pfeilschmidt, Verlangen daß Redacteurs sich selbst censuren sollen, daß freigegebene Stellen dennoch nicht gedruckt werden dürften, „weil nunmehr der betr. Aufsatz eine zu große Wichtigkeit erlangen würde, wenn es hieße, er sei gestrichen gewesen“; ferner Stellung unter Centralcensur, Einsenden der buchhändlerischen Verlangzetteln durch die Polizei, Verordnung an die Buchhändler, fremde Bücher selbst zu lesen, zu censuren und nach Befinden zu denunciren, das Deffnen durchgehender Bücherpakete, das Verbot politischer Mittheilungen in kleinen Wochenblättern. Daß die Regierung Tadel vertragen, könne er gerade nicht zugeben, denn sonst würde sie nicht Thatsachen streichen, die ihr unangenehm. Wenn die Regierung die Censoren selbst tadelt, so sei das freilich ein Beweis von den Vorzügen der Censur; recht gut, wenn sich kein Censor mehr fände, dann wäre es mit der Censur auf einmal aus. Sei aber die Censur gar liberal genannt worden, so wisse er nicht, was er und Jeder, dem nur einige Erfahrung zur Seite, dazu sagen solle. Sei gesagt worden, Tadel und Verleumdungen finden nach der Menschennatur mehr Beifall, als Lob und Anerkennung, so schäme er sich glücklich, eine bessere Meinung von der Menschheit zu haben. Daß die Regierung nicht gegen die liberale, sondern nur gegen freche Presse eingreife, sei nur Redensart, oder sei etwa das Volksblatt nicht frech? Kein Blatt schimpfe so viel, er habe aber noch nicht gehört, daß ihm die Concession entzogen worden sei (Gelächter, der Präsident pocht). Die Regierung

sei bei den vorgenommenen Concessionentziehungen in ihrem formellen Rechte. Was heiße das? Sei sie nur darin gewesen, so sei das schlimm, denn dann gestehe sie selbst zu, daß sie materiell nicht Recht habe. Die Bedingungen der Concessionentziehung seien aber nicht eingetreten, die gemeinschädliche Tendenz sei nur behauptet, nicht nachgewiesen, das Herabziehen des Heiligsten eben so wenig, und mißbrauche irgend ein Blatt den Namen Gottes, so sei es das Volksblatt. — Die Verordnung von 1844 sei nicht gesegmäßig, denn ihr fehle die ständische Genehmigung; §. 56 der Verf.-Urk. verlange ein Gesetz, nicht ministerielles Belieben. Staatsminister von Könnernitz: der Flug der Gedanken des vorigen Sprechers gehe ihm zu hoch; die Regierung habe die Ausübung des Rechts, sie habe es ausgeübt und werde es ausüben, so bald es zum Besten des Staates notwendig; die Regierung habe nie der Reaction gehuldigt, sie erkenne die Rechte des Volkes an, könne sich aber auch ihre Rechte nicht aus der Hand winden lassen, für deren Bewahrung sie dem Könige und Volke verantwortlich sei. Sr. Excellenz bezieht sich auf frühere Vorgänge bezüglich der „Biene“, der Klugeschen Jahrbücher, auf die damaligen Ansichten der Kammer, wo Niemand das Recht der Regierung bestritten, sondern Erhellung, wie Widerruf der Concession dem pflichtgemäßen Ermessen der Regierung überlassen habe. Sollte es also jetzt Reaction sein, wenn die Regierung auf ihrem Rechte bestehe, Reaction, wenn sie die gemeinschädliche Tendenz einer Zeitschrift erkenne? Das Maas darüber sei allerdings verschieden, die Erwägung desselben gehöre aber der Regierung und sie werde ihr Recht brauchen. Sehe man übrigens die jetzigen Zeitschriften an, so erscheine die Regierung wohl eher laxer, als strenger. Dr. Haase: beide Theile möchten sich einander nähern. Eine constitutionelle Regierung könne der politischen Presse so wenig entbehren, als letztere jener. Die Regierung müsse um der Wahrheit willen die Gegenrede wünschen; wo aber die oppositionelle Presse gefesselt sei, da fehle ihr der beste Prüffstein. Nur schwache, ihr eigenes Beste verkennende Regierungen träten der Oppositionspressen entgegen; unsere sei stark genug, darum möge sie die Presse mit der Presse bekämpfen, sie möge an die Spitze ihrer Zeitung einen tüchtigen Mann stellen, aber nicht einen aus dem Grabe erstandenen Bayard, der mit seinen verrosteten Waffen das 19. Jahrhundert bekämpfe. Schließlich stellt der Abgeordnete den Antrag: „die Kammer wolle die Entziehung der Concession als unter den vorgelegenen Umständen und Verhältnissen völlig angemessen nicht erachten;“ motivirt damit: daß der Regierung durch den Antrag der Deputation die Ehre des reinen Entschlusses nicht geraubt werde; derselbe wird aber nicht hinreichend unterstützt. Dr. Plagmann rügt das Widersprechende der Censur mit dem Verbote des Erscheinens der Blätter. Allerdings werde es von Schwäche zeigen, wenn die Regierung die Concessionen wieder erteile. Man sehe aber hieraus, daß das, was von Widerspruch ausgegangen, auch zu Widerspruch zurückführen müsse. Dr. Joseph bezieht sich zunächst auf die gründlichen und scharfsinnigen Erörterungen des Dr. Schaffrath und bemerkt in Bezug auf einige Aeußerungen: die Kammer würde sich der hohen Wichtigkeit ihrer Stellung wenig bewusst sein, wenn sie auf den Schluß des